

5.7 Abfall

5.7.1 Ziele

Der Kanton sorgt für eine Reduktion der Abfallmenge sowie für eine möglichst hohe stoffliche und energetische Verwertung der Abfälle. Nicht mehr verwertbare Rückstände sind so zu behandeln, dass sie ohne Umweltgefährdung deponiert werden können. Bei der Deponierung soll eine allfällige künftige Verwertung der Stoffe nicht ausgeschlossen werden. Die Kapazitäten und die Funktionsfähigkeit der Anlagen für das Sammeln, das Rezyklieren, die Behandlung und die Ablagerung von Abfällen sind langfristig zu sichern.

Grundsätze

Im Kanton Zürich anfallende zu deponierende Abfälle sowie unverschmutzter Aushub sollen innerhalb des Kantonsgebiets abgelagert werden können.

5.7.2 Karteneinträge

In der Richtplankarte werden bestehende Kehrichtverbrennungsanlagen sowie bestehende und geplante Deponien festgelegt (vgl. Abb. 5.5). Damit sollen genügend Verbrennungskapazitäten sowie geeignete Standorte mit ausreichendem Deponievolumen gesichert werden. Das Restvolumen der sich in Betrieb befindenden Deponien wird im Rahmen der kantonalen Deponiestatistik ausgewiesen. Das Festlegen eines Deponiestandorts im kantonalen oder einem regionalen Richtplan ist eine notwendige jedoch nicht hinreichende Voraussetzung für die Festsetzung eines Gestaltungsplans (vgl. § 44a PBG). Dem Landschaftsschutz und der siedlungsschonenden Verkehrsanbindung wird besondere Beachtung geschenkt. Nach der Reaktivierung sind die Böden in ihrer vor der Deponienutzung vorhandenen Qualität und Fläche wiederherzustellen sowie deren ökologischer Wert möglichst zu erhöhen.

Kehrichtverbrennungsanlagen,
Deponien

Andere Anlagen für die Behandlung und das Rezyklieren von Siedlungs-, Betriebs- und Bauabfällen (Kompostier-, Vergärungs- und Bauabfallanlagen, Recyclingbetriebe und Abfallsammelstellen) sind grundsätzlich innerhalb des Siedlungsgebiets zu realisieren.

Andere Anlagen

Kompostieranlagen mit einer Gesamtkapazität (Gülle, landwirtschaftliche Abfälle, Siedlungs- und Betriebsabfälle) von mehr als 5'000 t/a können bei ausgewiesenem Bedarf auch ausserhalb des Siedlungsgebietes realisiert werden, benötigen hierfür aber einen Eintrag im regionalen Richtplan sowie einen kommunalen Gestaltungsplan.

Kompostieranlagen mit einer Gesamtkapazität von weniger als 5'000 t/a können nach Art. 22 RPG in Verbindung mit Art. 34 RPV ausserhalb des Siedlungsgebietes bewilligt werden, wenn sich eine Anlage einem Landwirtschaftsbetrieb unterordnet und einen Beitrag zur CO₂-Reduktion mit Humusaufbau leistet.

Vergärungsanlagen mit einer Gesamtkapazität (Gülle, landwirtschaftliche Abfälle, Siedlungs- und Betriebsabfälle) von mehr als 5'000 MWh/a können bei ausgewiesenem Bedarf auch ausserhalb des Siedlungsgebietes realisiert werden und benötigen in jedem Fall einen Eintrag im regionalen Richtplan (vgl. Pte. 5.4.1, 5.4.2 d und 5.4.3 b). Wenn sie ausserhalb des Siedlungsgebiets erstellt werden, ist zusätzlich ein kommunaler Gestaltungsplan nötig.

Nr.	Objekt	Verbrennungskapazität (t/a)	Vorhaben
1	KVA Zürich-Hagenholz	240'000	Kapazitätsausbau auf 360'000 t/a
2	KVA Zürich-Josefstrasse	120'000	Stilllegung voraussichtlich 2020; Weiterbetrieb Wärmeverbund sicherstellen
3	KVA Limmattal, Dietikon	90'000	Kapazitätsausbau auf 160'000 t/a ab 2033, Bahnanschluss vorhanden
4	KVA Horgen	35'000	Stilllegung voraussichtlich 2031; Weiterbetrieb Wärmeverbund sicherstellen
5	KVA KEZO, Hinwil	190'000	Bei Erneuerung Reduktion der Verbrennungskapazität auf 120'000 t/a
6	KVA Winterthur	180'000	Kapazitätsausbau auf 190'000 t/a mit dem Ersatz der Ofenlinie 2 2025/2026; Bahnanschluss vorhanden

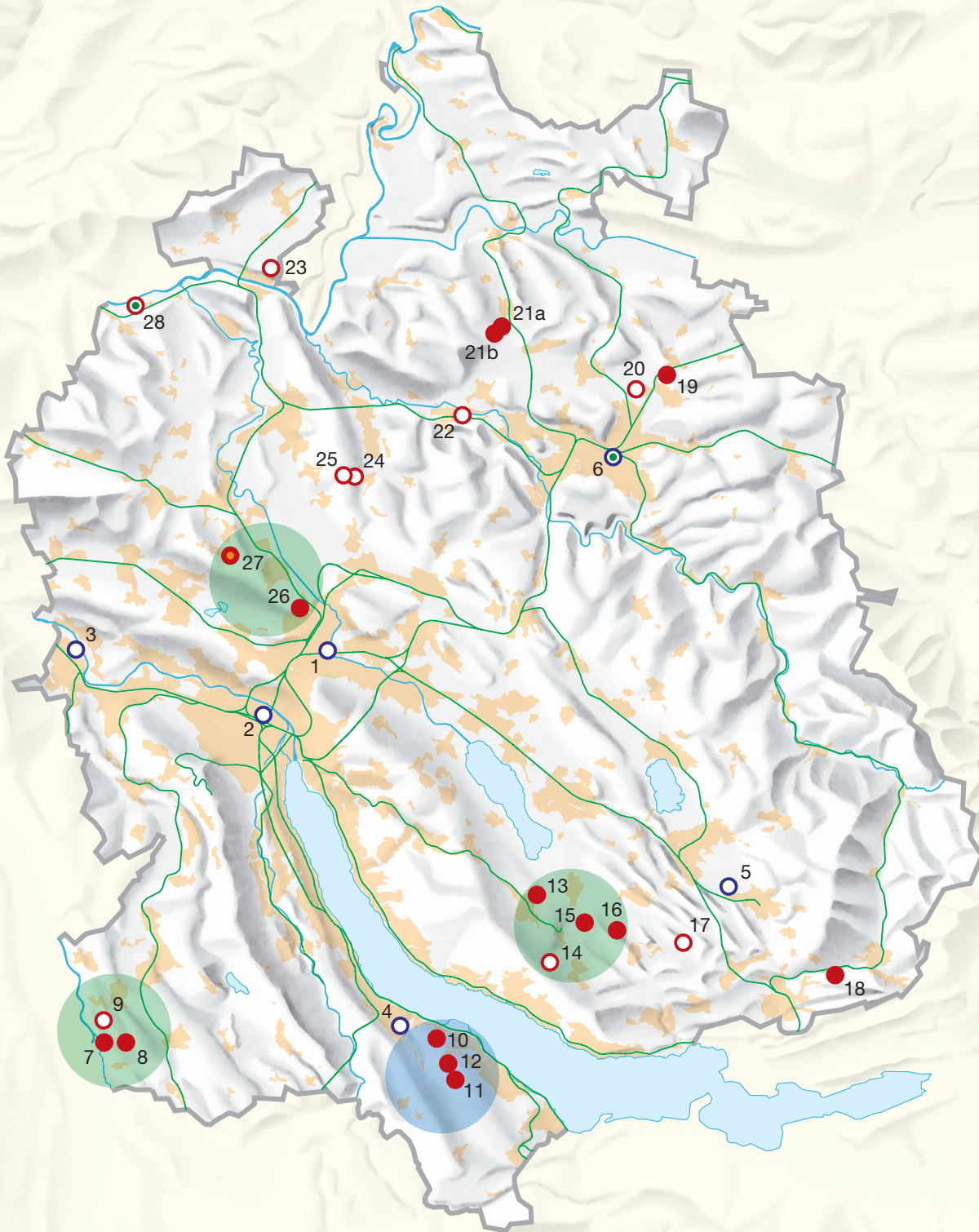
Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Fläche total (ha)	Deponievolumen total (m ³)	Voraussichtlicher Deponietyp nach VVAE	Realisierungsstand; Bedingungen	
7	Maschwanden/Obfelden, Fuchsloch	4	300'000	B	geplant	maximal ein Standort pro Deponietyp in Betrieb
8	Maschwanden/Obfelden, Holzweid	13	1'300'000	B	geplant	
9	Obfelden, Tambrig	13	2'500'000	C, D, E	bestehend	
10	Horgen, Längiberg	4	450'000	C, D, E	geplant	maximal ein Standort in Betrieb
11	Wädenswil, Luggenbüel	5	650'000	C, D, E	geplant	
12	Wädenswil, Neubühl	6	650'000	B	geplant	
13	Egg, Büelholz	4	600'000	B	geplant	maximal ein Standort pro Deponietyp in Betrieb
14	Oetwil a.S./Egg, Chrüzlen	6	1'000'000	B, D, E	bestehend	
15	Gossau/Egg, Lehrüti	12	1'300'000	B	geplant; Erschliessung über A52, Anschluss Oetwil a.S.	
16	Grüningen/Gossau, Tägernauer Holz	6	750'000	–	geplant	
17	Gossau, Wissenbüel	2	500'000	C, D, E	bestehend	
18	Rüti, Goldbach	3	400'000	B	geplant; nur nach vorherigem Materialabbau; Erschliessung nach Möglichkeit vom Grundtal	
19	Wiesendangen, Ruchegg	10	850'000	B	bestehend Erschliessung von Nordosten	
20	Winterthur, Riet	16	3'000'000	B, C, D, E	bestehend	
21a	Henggart, Egg	7	700'000	Deponietyp zu klären	geplant; primär weiter zu verfolgendes Vorhaben	
21b	Neftenbach, Fuchsbüel	7	700'000	B	geplant; Ersatzvariante, falls Nr. 21a nicht realisierbar	
22	Pfungen, Bruni	6	1'100'000	B	bestehend	
23	Eglisau, Schwanental	15	1'900'000	B	bestehend; Erweiterung geplant, Etappierung vorsehen	
24	Lufingen, Leigrueb	5	800'000	–	bestehend	
25	Lufingen, Häuli	26	2'000'000	B, C, D, E	bestehend	

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Fläche total (ha)	Deponievolumen total (m ³)	Voraussichtlicher Deponietyp nach VVAE	Realisierungsstand; Bedingungen
26	Rümlang, Chalberhau	16	3'000'000	B	bestehend; Erweiterung geplant, Erschliessung über Umfahrungsstrasse maximal ein Standort pro Deponietyp in Betrieb
27	Niederhasli, Feldmoos	33	4'000'000	B, C, D, E	geplant; Bahnanschluss vorsehen
28	Weiach, Hardrütene	8	1'300'000	B	bestehend; Bahnanschluss vorhanden

Abkürzungen

VVAE: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Deponietyp B = Inertstoffe; C = Reststoffe; D = Schlacke; E = Reaktorstoffe)

Abb. 5.5
Anlagen für die Abfallentsorgung
1:300 000



- Kehrlichtverbrennungsanlage bestehend
- Deponie bestehend
- Deponie geplant
- maximal ein Standort in Betrieb
- maximal ein Standort in Betrieb

- Bahnlinie
- Bahnanschluss vorhanden
- Bahnanschluss vorsehen

5.7.3 Massnahmen

a) Kanton

Aufgaben des Kantons

Der Kanton erstellt eine Abfallplanung. Er ermittelt den Bedarf an Abfallanlagen, vermeidet Überkapazitäten und legt die Standorte der Abfallanlagen fest (Art. 31 USG). In Zusammenarbeit mit den Betreibern sorgt der Kanton für einen sicheren Betrieb und Unterhalt sowie für die Erneuerung der Kehrichtverbrennungsanlagen. Dabei sind die technischen Voraussetzungen zu schaffen für die vollständige Verbrennung, die Nutzung der Abwärme zur Stromerzeugung und Wärmeversorgung, die Rückgewinnung von Wertstoffen aus Rückständen und die Behandlung nicht verwertbarer Rückstände, damit diese möglichst emissionsfrei abgelagert werden können.

Der Kanton sorgt für die Überwachung der Deponien während des Baus und des Betriebs und stellt die Nachsorge sicher. Er sorgt für die langfristige Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der nötigen Informationen über Standort und Inhalt der Deponien im Kataster der belasteten Standorte (vgl. Pt. 5.8.2).

Bei bestehenden Anlagen für die Behandlung und das Rezyklieren von Abfällen, die ausserhalb des Siedlungsgebiets liegen, prüft der Kanton in Zusammenarbeit mit den Betreibern angemessene Lösungen zu deren Verlegung.

Kreislauforientierte Abfallwirtschaft

Zur Förderung der kreislauforientierten Abfallwirtschaft erarbeitet der Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und weiteren Akteuren innovative Verwertungs- und Entsorgungskonzepte. Insbesondere bei überkantonalen Abfalltransporten ist die Zweckmässigkeit von Bahntransporten zu prüfen. Er schöpft zudem seine Handlungsspielräume zur Abfallvermeidung und zur Förderung der stofflichen Verwertung aus. Im Rahmen der Abfallplanung bewertet er die Zielerreichung der Abfallwirtschaft, leitet daraus Handlungsschwerpunkte sowie nötige Anpassungen an den Kapazitäten und der Funktionsfähigkeit der Abfallanlagen ab.

Biogene Abfälle werden grundsätzlich separat gesammelt und kompostiert oder der Energiegewinnung zugeführt.

Geologische Tiefenlager

Im Kanton Zürich wird, bis im Rahmen des Sachplans geologische Tiefenlager der Standortentscheid gefallen ist, kein Standort für ein geologisches Tiefenlager zur Entsorgung radioaktiver Abfälle festgelegt. Sollte vom Bund ein Entscheid getroffen werden, der sich in räumlicher Hinsicht auf den Kanton Zürich auswirkt, sind die Verfahren für den Sachplan des Bundes und die erforderliche Anpassung des kantonalen Richtplans aufeinander abzustimmen. Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über das Auswahlverfahren für geologische Tiefenlager.

b) Regionen

Aufgaben der Regionen

Die Planungsregionen Oberland, Pfannenstil, Zimmerberg, Knonaueramt und Limmattal setzen in ihren regionalen Richtplänen bei ausgewiesenem Bedarf an regionalen Aushubdeponien (Typ A) entsprechende Standorte fest.

Standorte für Kompostieranlagen mit einer Gesamtkapazität von mehr als 5'000 t/a, die ausserhalb des Siedlungsgebiets liegen, sind in den regionalen Richtplänen festzulegen. Für solche Anlagen ist zudem ein kommunaler Gestaltungsplan erforderlich.

Standorte von Vergärungsanlagen mit einer Gesamtkapazität von mehr als 5'000 MWh/a sind in den regionalen Richtplänen festzulegen; liegt ein Standort ausserhalb des Siedlungsgebiets, ist zusätzlich ein kommunaler Gestaltungsplan erforderlich.